

An die Eltern der Merian-Realschule

Ladenburg, den 15.04.2021

Informationen zur Umsetzung der Corona-Teststrategie an der MRS und zum Wechselunterricht für alle Klassen ab dem 19.04.21

Anlage

Einwilligungserklärung

Liebe Eltern,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Umsetzung der Corona-Teststrategie sowie zum Wechselunterricht für alle Klassen ab dem 19.04.21 informieren.

Indirekte Testpflicht

zur Ermöglichung und Sicherung eines Unterrichts, der ab dem 19.04.21 im Wechsel von Präsenz- und Fernunterricht erfolgen soll, hat die Landesregierung beschlossen, eine **indirekte Testpflicht** für die Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal einzuführen. **Ein negatives Testergebnis ist dann Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht.**

Mit dem Schreiben vom 14.04.21 weist die Landesregierung darauf hin, **dass die indirekte Testpflicht nicht erst bei einer überschrittenen Sieben-Tages-Inzidenz von 100, sondern generell gilt.**

Von dieser Testpflicht sind nur Personen ausgenommen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation nachweisen können und Personen, die bereits positiv getestet waren und über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen. Das PCR-Testergebnis darf höchstens 6 Monate zurückliegen.

Zudem gilt, dass für die Teilnahme an Klassenarbeiten sowie Zwischen- und Abschlussprüfungen keine Testpflicht besteht.

Die Durchführung der Testung in der Schule kann nur erfolgen, sofern Sie als Personensorgeberechtigte hierzu eine entsprechende Erklärung abgeben. Die Einwilligungserklärung finden Sie im Anhang. Diese ist am ersten Tag des Betretens der Schule ausgefüllt mitzubringen. Schülerinnen und Schüler ohne Einwilligungserklärung können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, es sei denn, es bestehen die bereits genannten Ausnahmen von der Testpflicht. Sollte Ihnen ein Ausdruck der Einwilligungserklärung nicht möglich sein, finden Sie bereits ausgedruckte Erklärungen im Foyer der Schule.

Durchführung der Schnelltests

Für die Schülerinnen und Schüler stehen sogenannte „Nasaltests/Popel-Tests“ zur Verfügung. Die Schülerin bzw. der Schüler führt an sich selbst einen Abstrich im vorderen Nasenraum (ca. 2 cm) durch. **Die Probeentnahme ist dadurch sicher, schmerzfrei und bequem auch von jüngeren Kindern selbstständig durchzuführen.**

Die Auswertung der Tests erfolgt durch zu diesem Zweck geschulte Eltern sowie Lehrkräfte in einem separaten Raum. Die Schülerinnen und Schüler entnehmen lediglich die Probe und stecken das Teststäbchen in ein Behältnis, welches dann zur Auswertung von einem Testhelfer oder einer Testhelferin abgeholt und ausgewertet wird. Aus Datenschutzgründen ist den Testhelfern nur die Klassenbezeichnung sowie die Nummer des auszuwertenden Schülers bekannt. Durch diesen Ablauf kann gewährleistet werden, dass möglichst wenig Unterrichtszeit verloren geht sowie ein mögliches positives Ergebnis nicht unmittelbar im Klassenverband bekannt wird.

Zum Einsatz kommen aktuell Hotgen Coronavirus (2019-nCoV)-Antigentests des Herstellers Beijing Hotgen Biotech Co., Ltd. (Sonderzulassungsnummer des BfArM: 5640-S-057/21), SARS-CoV-2 Rapid Antigen Tests der Firma Roche (Sonderzulassungsnummer des BfArM: 5640-S-025/21), OFM Sensitivo des Herstellers OFM (Sonderzulassungsnummer des BfArM: 5640-S-146/21) sowie Clungene COVID-19 Antigen Rapid Tests des Herstellers Clungene (Sonderzulassungsnummer des BfArM: 5640-S-168/21). Da die Beschaffung von Tests durch das Land in mehreren Vergabeverfahren erfolgt, kann das Produkt über den Zeitlauf wechseln. Die Merian-Re-

alschule wird voraussichtlich mit dem Produkt des Herstellers Roche: **SARS-CoV-2 Rapid Antigen Tests der Firma Roche (Sonderzulassungsnummer des BfArM: 5640-S-025/21)** beginnen. Die ISO-Normen werden bei allen medizinischen Produkten streng kontrolliert und protokolliert, so dass diese für Ihren Verwendungszweck den gängigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Das Kultusministerium hat zur Information zur Testdurchführung ein Video bereitgestellt (für die MRS ist nur die Probeentnahme interessant, da die Auswertung von Eltern/Lehrkräften durchgeführt wird):

<https://youtu.be/gFmlA-EybCs>

Zudem erhalten Sie hier die Information zum eingesetzten Schnelltest der Firma Roche:

https://www.roche.de/patienten-betroffene/informationen-zu-krankheiten/covid-19/sars-cov-2-rapid-antigen-test-patienten-n/?utm_source=outbrain%20desktop&utm_medium=cpc&utm_campaign=brand%20&utm_term=Mannheimer-morgen.de&utm_content=Antigen-Test%3A+Corona-Schnelltest+von+Roche+jetzt+erh%C3%A4ltlich&dicbo=v1-8318ca0efa59866b14be4365fd2b9541-008cb6707e2be5ac7356e3515999f7c8fb-gbrtoyztmfsgmljrmrqwgljugqy-diljzmy2wkljxmzqztczgezgwgm3egy

Sollte ein Testergebnis positiv ausfallen, melden die Testhelfer/innen dies der Schulleitung.

Die Schülerin oder der Schüler erhält einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine FFP2-Maske und wird in einen anderen, gut belüfteten Raum begleitet. **Eine weitere Teilnahme am Unterricht ist in diesem Fall nicht mehr möglich.** Ein positives Schnelltestergebnis kann in Einzelfällen auch falsch positiv sein und sollte somit mit einem PCR-Test überprüft werden. Die Personensorgeberechtigten werden unverzüglich informiert und gebeten, die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich abzuholen. Bis zum Eintreffen der Personensorgeberechtigten wird die Schülerin bzw. der Schüler behutsam betreut und ist nicht auf sich alleine gestellt. Mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch selbstständig unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen den Heimweg antreten (s.h. Einverständniserklärung).

Wird die betroffene Person im Rahmen der in der Schule stattfindenden Testungen positiv getestet, so muss sich diese nach den Vorgaben der Corona-Verordnung **Abson-**

derung auf direktem Weg in die häusliche Isolation begeben. Auch deren Haushaltskontakte müssen sich unverzüglich in Quarantäne begeben. Enge Kontaktpersonen außerhalb des Haushaltes werden vom **Gesundheitsamt** eingestuft, das **umgehend von der Schulleitung über das positive Testergebnis informiert wird.** Zur Bestätigung des positiven Testergebnisses durch den Antigentest **muss so bald wie möglich ein PCR-Test veranlasst werden.** Für den PCR-Test wenden Sie als Personensorgeberechtigte oder selbst betroffene Person sich bitte an Ihren Kinder- und Jugendarzt, Ihren Hausarzt, an eine Corona-Schwerpunktpraxis oder ein Corona-Testzentrum.

Alle weiteren Maßnahmen werden vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst.

Die Schule dokumentiert, von welcher Schülerin bzw. welchem Schüler eine Einwilligungserklärung zur Selbsttestung vorliegt. Testergebnisse unterliegen den geltenden Datenschutzbedingungen sowie dem Infektionsschutzgesetz. Die Bescheinigung positiver Testergebnisse ist zugleich das Meldeformular an das Gesundheitsamt und muss nach erfolgter Meldung von der testenden Stelle bis zum Ende des Schuljahres aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet werden. Die Anzahl der Testungen pro Klasse und Testtag werden statistisch erhoben, jedoch nicht namentlich protokolliert.

Wechselunterricht zwischen Präsenzunterricht und Fernlernen ab dem 19.04.21

An der Merian-Realschule werden die **Klassen 5-9** ab der kommenden Woche im Wechselunterricht zwischen Präsenz- und Fernlernphasen unterrichtet. Hierbei gilt der aktuelle Stundenplan, der über WebUntis zur Verfügung steht. Zur Gewährleistung des Abstandsgebots und, um im Rahmen der verfügbaren Testkapazitäten der indirekten Testpflicht gerecht werden zu können, werden die Klassen in zwei Gruppen eingeteilt. Die Präsenzphasen der einzelnen Gruppen werden innerhalb der Woche gewechselt, so dass jeder Schüler, jede Schülerin an mindestens zwei Tagen in der Woche die Schule besuchen kann:

Woche 1					Woche 2					Woche 3					...				
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Gruppe 1			Gruppe 2		Gruppe 2			Gruppe 1		Gruppe 1		Gruppe 2		Gruppe 2			Gruppe 1		

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer werden die Gruppen einteilen, die sich an verschiedenen Kriterien orientieren muss (Wahlpflichtfach, etc.). Diese geben dann die notwendigen Informationen zum Unterrichtsbetrieb ab der kommenden Woche weiter.

Durch diese Art des Wechselunterrichts können wir die Vorgabe des Kultusministeriums gewährleisten, dass für maximal drei Präsenztage in Folge ein Test durchgeführt wird. Somit erhält **jeder Schüler, jede Schülerin ein Test in der Woche**, je nach Gruppenzugehörigkeit/Woche **montags** oder **donnerstags**.

Für die Schülerinnen und Schüler der **Klassenstufe 10** wird es **keine Änderungen** geben. Diese werden ihre Präsenztage (Montag und Donnerstag) beibehalten und ebenfalls weiterhin mit Abstand den Unterricht in Klassenstärke besuchen und **zweimal in der Woche montags und donnerstags getestet werden**.

Sollte ihr Kind krank sein, bitten wir darum dieses wie üblich telefonisch über das Sekretariat krank zu melden, so dass, falls es sich um einen Montag oder Donnerstag handeln sollte, wir eine Möglichkeit zur Testung an einem der Folgetage haben, sobald das Kind wieder in die Schule gehen kann.

Wir bedanken uns bei Ihnen, liebe Eltern, für Ihre Unterstützung. Zudem möchten wir ganz herzlich diejenigen Eltern danken, die sich bereit erklärt haben als Testhelfer/innen vor Ort in der Schule zu unterstützen. Wir werden Sie baldmöglichst kontaktieren, um mit Ihnen die Einsatzzeiten in der Schule zu besprechen. Damit leisten Sie einen ganz wesentlichen Beitrag dazu Virusketten zu unterbrechen und einen möglichst sicheren Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen.

Viele Grüße

Die Schulleitung

Die folgende Erklärung ist die Einverständniserklärung zur Teilnahme an den Testungen und muss für die Teilnahme am Präsenzunterricht in der kommenden Woche am ersten Präsenztage mit in die Schule genommen werden.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Name der Schule bzw. Einrichtung	Merian-Realschule Ladenburg
----------------------------------	-----------------------------

I. Informationen zur Selbsttestung von Schülerinnen und Schülern mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule

Es ist geplant, dass die Schulen den Schülerinnen und Schülern, für die Präsenzunterricht stattfindet, mehrmals wöchentlich einen Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus anzubieten haben. Dies soll mit der nächsten Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) geregelt werden. Eine inzidenzunabhängige Testpflicht mit zwei Testungen bei Teilnahme am Präsenzunterricht ist vorgesehen. In diesem Fall besteht an Schulen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht für diejenigen Personen, die keinen Nachweis über eine negative Testung auf bzw. die Immunität gegen das SARS-CoV-2 Virus erbringen; diese Schülerinnen und Schüler sind dann auf den von der Schule anzubietenden Fernunterricht angewiesen. Von diesem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind lediglich Schülerinnen und Schüler ausgenommen, die an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder an für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen teilnehmen.

Der Nachweis über die Testung kann erbracht werden:

- durch die Teilnahme an einem von der Schule angebotenen Test oder
- durch Vorlage der Bescheinigung eines anderen Anbieters über ein negatives Testergebnis eines Schnelltests nach § 4a der CoronaVO, wobei die Vorlage am Tag des Testangebots der Schule erfolgen muss und die zugrunde liegende Testung nicht älter als 48 Stunden sein darf,
- durch den Nachweis über eine PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus, wobei das PCR-Testergebnis zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung höchstens 6 Monate zurückliegen darf.
- für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder der Sonderpädagogischen

Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten und diesen Bildungsgängen, sowie für Kinder der Grundschulförderklassen und der Schulkindergärten durch Vorlage einer Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten nach ordnungsgemäß durchgeführter Testung auf einem durch das Kultusministerium vorgegebenen Musterformular.

Die von der Schule angebotene angeleitete Selbsttestung findet in der Organisationshoheit und (auch datenschutzrechtlichen) Verantwortung der Schule statt. Zeit und Ort für die Testungen legt die Schule, ggf. mit Blick auf einen Wechselbetrieb, selbst fest. Die Schulen bieten den Schülerinnen und Schülern sowie dem an den Schulen tätigen Personal, die an Präsenzunterricht teilnehmen können, in jeder Schulwoche zwei Testungen an, bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge pro Schulwoche mindestens einen Test. Die Schulen bestimmen auch diejenigen Personen, die die Testung anleiten und beaufsichtigen. Zu diesen Personen können beispielsweise Lehrkräfte oder (ehrenamtliche) Helferinnen und Helfer von Hilfs- bzw. Sanitätsorganisationen gehören. Diese durchführenden Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet mit Ausnahme gegenüber den Personensorgeberechtigten, der Schulleitung und gegenüber dem Gesundheitsamt. Die Bekanntgabe des Ergebnisses des Selbsttests erfolgt gegenüber den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Personensorgeberechtigten auf eine Weise, dass andere als die durchführenden Personen hierüber keine Kenntnis erhalten.

Über ein etwaiges positives Testergebnis erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung der Schule. (vgl. § 5 der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen, im Folgenden: CoronaVO Absonderung, abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/>).

Im Falle eines positiven Testergebnisses darf der Schüler/die Schülerin nicht mehr am Präsenzunterricht teilnehmen. Vielmehr hat er bzw. sie sich nach § 3 Absatz 2 CoronaVO Absonderung unverzüglich in häusliche Absonderung zu begeben. Die Schule informiert die Personensorgeberechtigten unverzüglich, die die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich abholen. Bis dahin wird die Schülerin oder der Schüler in einem geeigneten Raum beaufsichtigt. Mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch selbstständig den Heimweg antreten. Auch die weiteren während der Absonderung geltenden Pflichten ergeben sich aus der Corona-Verordnung Absonderung; die Regelungen zum Ende der Absonderung bei positivem Schnelltest ergeben sich aus § 3 Absatz 4 der genannten Verordnung.

Außerdem ist die Schule im Falle eines positiven Testergebnisses gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet, dies dem zuständigen Gesundheitsamt unter Mitteilung der weiteren in § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 2 IfSG genannten Informationen zu melden. Die Gesundheitsbehörden können sodann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten weitere, über die Verpflichtungen aus der Corona-Verordnung Absonderung hinausgehende oder von dieser abweichende Regelungen treffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schnelltestungen keine hundertprozentige Sicherheit bieten. Es kann ein Testergebnis positiv ausfallen, obwohl tatsächlich keine akute Infektion mit SARS-Cov-2 vorliegt. Umgekehrt kann auch bei tatsächlicher Infektion mit dem genannten Virus das Testergebnis negativ ausfallen.

Die Schülerinnen und Schüler, die das ab der nächsten Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg erfolgende Testangebot der Schule wahrnehmen wollen, sei es, weil sie freiwillig an dem Test teilnehmen wollen oder weil dies die Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist, haben zuvor ihren Willen zur Teilnahme an der Testung durch die Schule zu erklären. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schüler ist die Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Diese Erklärung bitten wir auf dem nachfolgenden Formular abzugeben.

II. Angaben nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Testangeboten der Schule ab Änderung der Corona-Verordnung:

Name und Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen	(Name, Kontaktdaten der an der Schule bzw. der Einrichtung verantwortlichen Person (Schulleiterin bzw. Schulleiter)) <i>S. Baust, RR</i>
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	(Kontaktdaten DSB) <i>F. Müller, RL mueller@mrs-ladenburg.de</i>
Zweck der Datenverarbeitung	Erfüllung der der Schule durch die Corona-Verordnung auferlegte Aufgabe der Anbietung und Durchführung von Corona-Schnelltests zum Zweck des Infektionsschutzes an der Schule, zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts an der Schule.
Speicherdauer	Im Falle eines negativen Testergebnisses erfolgt keine Speicherung. Im Falle eines positiven Ergebnisses erfolgt zum Zweck der Sicherung der Datenübermittlung an das Gesundheitsamt eine Speicherung bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Die Erklärung nach diesem Formular über die Teilnahme an den Testungen wird bis maximal bis zwei Wochen nach ihrem Widerruf, längstens bis zum Verlassen der Schule bzw. dem Außerkrafttreten der Corona-Verordnung des Landes oder einer dieser nachfolgenden Verordnung gespeichert.
Rechtsgrundlage der Verarbeitung	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit § 14b der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der ab 19. April 2021 geltenden Fassung.
Empfänger der Daten	Im Falle eines positiven Testergebnisses werden die in § 9 Absatz 1 und 2 IfSG genannten Daten an das örtlich zuständige Gesundheitsamt übermittelt, und zwar auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i DS-GVO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7 IfSG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr.1 und § 33 Nr. 3 IfSG,
Rechtsfolgen bei Nichtbereitstellung der Daten	Soweit die Inzidenz nach den Feststellungen des zuständigen Gesundheitsamts die 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner seit drei Tagen in Folge überschritten ist, besteht ohne Bereitstellung der Daten ein Zutrittsverbot für das Schulgelände und ein Teilnahmeverbot am Präsenzunterricht. Die Schülerin/der Schüler kann dann nur am Fernunterricht teilnehmen.

	<p>men. Dies gilt bis zum Tag nach einer Feststellung des örtlich zuständigen Gesundheitsamts, dass im betreffenden Land- oder Stadtkreis seit fünf Tagen in Folge eine Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner besteht.</p> <p>Im Übrigen hat eine Nichtbereitstellung der Daten keine Rechtsfolgen.</p>
Betroffenenrechte	<p>Gegenüber der Schule besteht nach Art. 15 DS-GVO ein Recht auf Auskunft über die erhobenen personenbezogenen Daten. Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung (gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 DS-GVO) sowie nach Art. 21 DS-GVO ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung.</p> <p>Zudem haben Sie gemäß Artikel 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstrasse 10 a, 70173 Stuttgart</p> <p>Postanschrift: Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Tel.: 0711/615541-0 Fax: 0711/615541-15.</p>

III. Erklärung zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern zur Selbsttestung mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule

Schüler/in:	
Nachname:	
Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
Klasse/Kurstufe:	

Daten der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen

Nachname:	
Vorname:	
Straße / Hausnummer:	
PLZ:	
Ort:	

Hiermit erkläre ich / erklären wir,

- dass mein / unser Kind

ab der Geltung der geänderten Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg maximal zweimalig pro Woche an kostenlosen Selbsttests zur Erkennung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Schule teilnimmt / teilnehme,

und zwar auch insoweit, als dies nicht rechtliche Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. zur Vermeidung eines Verbots des Zutritts zu Schulgelände ist.

Diese Erklärung umfasst auch die Zustimmung zur Vorführung und Erläuterung des Selbsttests sowie zur Beaufsichtigung durch Personen, die von der Schule dafür eingesetzt werden.

Soweit die Schülerin/der Schüler nicht volljährig:

Im Falle eines positiven Testergebnisses bitten wir/bitte ich, mich/die folgende zur Obhutübernahme berechnigte Person über die folgende Telefonnummer(n) zu benachrichtigen:

Im Falle eines positiven Testergebnisses darf mein Kind den Heimweg selbständig antreten.

Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber der Schulleitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die im Falle eines positiven Testergebnisses bestehende gesetzliche Meldepflicht der Schule gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz im Falle eines positiven Testergebnisses gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt bleibt hiervon unberührt.

Ort und Datum

Vor- /Zuname in Druckbuchstaben der/des
unterschreibenden Personensorgeberechtigten

Unterschrift der/des Personensorge-
berechtigten

Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers*

* Bei Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr sowohl
Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers sowie
der personenberechtigten Person;
bei Volljährigen alleinige Unterschrift der Schülerin
bzw. des Schülers.